

Vorschriften des ADR / SDR für den **Chauffeur / Fahrzeugführer** von **Gefahrgut** innerhalb der Freigrenze d.h. unter **1000 Punkte** - **VERSANDSTÜCKE**

Wie sehe ich ob es sich um Gefahrgut gemäss ADR/SDR bzw. RID/RSD handelt ??

Grundsätzlich müssen sämtliche Versandstücke, welche Gefahrgut enthalten mit einem Gefahrgut-zettel 100 mm x 100 mm **gemäss untenstehendem Muster** versehen sein. Dieser Zettel kann auch auf der Verpackung aufgedruckt sein. Nebst diesem Zettel muss auch die vierstellige UN-Nummer ersichtlich sein.

- Explosive Stoffe, Gegenstände mit Explosivstoff



Nr. 1



Nr. 1.4



Nr. 1.5



Nr. 1.6

* Angabe der Verträglichkeitsgruppe

**Angabe der Unterklasse

- Gase



Nr. 2.1
brennbare Gase



Nr. 2.2
nicht brennbare,
nicht giftige Gase



Nr. 2.3
giftige Gase

- Entzündbare flüssige Stoffe



Nr. 3



- Entzündbare feste Stoffe, selbstentzündliche Stoffe, Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln



Nr. 4.1



Nr. 4.2



Nr. 4.3



- Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe, Gase oder organische Peroxide (neuer Gefahrzettel seit 01.01.07, Übergangsregelung bis 2010)



Nr. 5.1



Nr. 5.2



5.2



5.2

- Giftige Stoffe (ausgenommen giftige Gase)



Nr. 6.1

- Ansteckungsgefährliche Stoffe



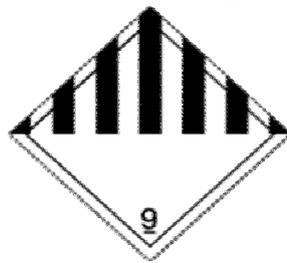
Nr. 6.2

- **Ätzende Stoffe**
(auch ätzende Gase)



Nr. 8

- **Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände**



Nr. 9

Beispiele für UN-Nummer

Versandstücke, welche Gefahrgut enthalten müssen nebst einem Gefahrgutzettel noch mit einer vierstelligen UN-Nummer **gemäss untenstehendem Muster (fett)** versehen sein.

- **UN 0336** Feuerwerkskörper, 1.4G
- **UN 1978** Propan, 2, 2F
- **UN 1210** Druckfarbe, 3, III
- **UN 1331** Zündhölzer, überall zündbar 4.1, III
- **UN 1379** Papier mit ungesättigten Ölen behandelt, 4.2, III
- **UN 1436** Zinkpulver, 4.3, II
- **UN 1454** Calciumnitrat, 5.1, III
- **UN 3106** Organisches Peroxid, Typ D, fest, 5.2, P1
- **UN 1654** Nicotin, 6.1, II
- **UN 2814** Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen, 6.2, I1
- **UN 2809** Quecksilber, 8, III
- **UN 2969** Rizinussaat, 9, II

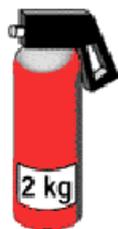
Polizeikontrolle

Falls auf dem Fahrzeug Güter geladen sind – auch nur ein einzelnes Versandstück z.B. von 10 Kg oder ein Kanister von 20 lt – welches mit einem der vorgenannten Gefahrzettel versehen ist, so führen Sie Gefahrgut mit.

Somit ist die Frage der Kontrollperson „ Führen Sie Gefahrgut mit ?“ mit **JA** zu beantworten !

Welche Ausrüstung muss auf dem Fahrzeug welches Gefahrgut innerhalb der Freigrenze (< 1000 Punkte) transportiert, mitgeführt werden ?

Ein Feuerlöscher mit **mind. 2 kg Löschmittel** (geprüft und nicht 3 Jahre über Prüfdatum)



Beförderungseinheiten
mit Gefahrgut bis 1000
Punkte nach Tabelle
1.1.3.6.3 ADR

Ein Begleitpapier, auf welchem das Gefahrgut ersichtlich ist, muss auf dem Fahrzeug, welches Gefahrgut innerhalb der Freigrenze (< 1000 Punkte) transportiert, mitgeführt werden. Der Absender muss dieses Papier dem Fahrer übergeben !!

Absender:		Empfänger:	
Chem Tech AG Chemieerzeugnisse Industriestrasse X 9999 Xstadt		Chemie GmbH Fabrikstrasse 1 8888 Ywil	
Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge
1	Kanister	UN 1098 Allylalkohol 6.1 (3), I (C/D)	5 Liter
10	Fass	UN 1309 Aluminiumpulver, überzogen 4.1, III (E)	500 kg
Summe der Beförderungskategorien:			
Kategorie 1 = 15			
Kategorie 2 = 500			

Dieses Papier / Lieferschein **muss zwingend den gemäss ADR vorgeschrieben Eintrag** enthalten !!

Welche weiteren Vorschriften sind vom Fahrzeugführer zu beachten ?

- Alkoholverbot: 6 Stunden vor und während dem Transport von Gefahrgut besteht absolutes Alkoholverbot – 0 Promille !
- Rauchverbot: Beim betreten der Ladefläche sowie bei Lade- und Entladearbeiten besteht ein Rauchverbot sowie ein Verbot von Feuer und offenem Licht !
- Zusammenladeverbot: Zwischen der Gefahrgutklasse 1 und den übrigen Gefahrgutklassen besteht ein absolutes Zusammenladeverbot – Ausnahme sind Versandstücke mit dem Gefahrzettel 1.4S
- Getrenthaltegebot: Beim Transport von Gefahrgütern der Klasse 6.1, 6.2 und 9 sind Nahrungs- und Genussmittel vor Kontakt zu schützen, z.B. durch einen Abstand von mind. 80 cm
- Ladungssicherung: Es gelten die Ladungssicherungsvorschriften gemäss SVG und ADR Kap. 7.5.7
- Beförderung von Gasen: Es sind die Vorschriften über die Belüftung der Ladeflächen gemäss SV CV36 ADR 7.5.11 und Anhang 1 zum SDR 7.5.11 zu beachten. Das SDR verbietet die alternative Kennzeichnung anstelle der Belüftung.
- Tunnelvorschriften: Die maximalen Mengen für die Durchfahrt durch die untenstehenden Tunnels dürfen nicht überschritten. Entsprechende Auskunft gibt Ihnen der Absender bzw. ihr Auftraggeber.

Permanente Einschränkungen

Kanton	Strasse	Tunnel
UR-TI	A2 Göschenen-Airolo	St. Gotthard
GR	A 13 Thusis-San Bernardino	Via Mala
GR	A 13 Thusis-San Bernardino	Bärenburg
GR	A 13 Thusis-San Bernardino	Rofla
GR	A 13 Thusis-Tessin	San Bernardino
GR	KS Thusis-San Bernardino	Rongellen II
GR	KS Thusis-Tiefencastel	Solis
GR	KS Thusis-Tiefencastel	Alvaschein
GR	KS Tiefencastel-Davos	Landwasser
TI	KS Bellinzona-Brissago	Mappo/Morettina

Zeitlich begrenzte Einschränkung (MO-FR 17:00 – 07:00 + SA/SO)

Kanton	Strasse	Tunnel
NW-UR	A 2 Stans-Flüelen	Seelisberg
TI	N 2 Gotthardpass-Airolo	Costoni di Fieud
GL	A 3 Weesen-Murg	Kerenzer

Was Sie beim Transport von Gefahrgut innerhalb der Freigrenze nicht brauchen :

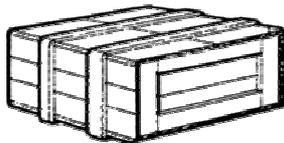
- ADR-Ausweis für den Fahrer
- Erhöhte Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges (Rubrik 17 Fahrzeugausweis)
- Keine schriftliche Weisungen
- Keine zusätzl. Fahrzeugausrüstung wie z.B. Triopan, Warnweste, zus. Feuerlöscher, Keil, Handlampe
- Kein Verbot für die Mitnahme von „Fahrgästen“
- Keine orangefarbenen Tafeln / Aussenbezeichnung Klasse 1 + 7

Verpackungsvorschriften

Die Gefahrgüter müssen in zugelassen (**mit UN-Codierung**) Verpackungen verpackt sein. Die Verpackungen dürfen nicht beschädigt und müssen original vom Absender verschlossen sein.

Es dürfen keine Verpackungen geöffnet werden – ausgenommen Kontrollbehörde wie z.B. Polizei oder Zoll. Falls dies erfolgt so müssen diese Versandstücke wieder verschlossen werden und dem Fahrer ist eine entsprechende Bestätigung auszuhändigen.

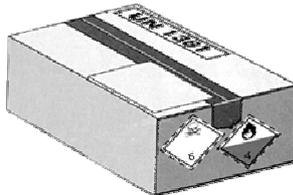
Beispiele von Versandstückverpackungen :



Kiste aus Naturholz
(4C 1 oder 4 C 2)



Kiste aus Aluminium (4 B)



Kiste aus Pappe (4 G)



Kiste aus Sperrholz (aufklappbar) bis 400 kg (4 D)
oder Großverpackungen über 400 kg (50 D)

Auch Fässer/Kanister mit abnehmbarem Deckel zur Aufnahme von Innenverpackungen sind zusammengesetzte Verpackungen (1A2 oder 3A2 usw.)

Fass aus Aluminium (1 B 1)



Fass aus Stahl (1 A 1)



Fass aus Kunststoff (1 H 1)



Kanister aus Stahl (3 A 1)



Gasflaschen mit Schutzkappen



Gefäße für Gase:

- Gasflasche mit einem Fassungsraum bis 150 l
- Großflasche mit einem Fassungsraum von 150 l – 3000 l
- Druckfass mit einem Fassungsraum von 150 l – 1000 l
- Kryo-Behälter für tiefgekühlt verflüssigte Gase bis max. 1000 l
- Flaschenbündel bis 450 l (mehrere Flaschen miteinander verbunden)

Weitere Einzelverpackungen:

- Säcke
- Bergungsverpackung
- Kombinationsverpackung

Umverpackungen

Umverpackung: Eine Umschliessung, die (im Falle der Klasse 7 von einem einzigen *Absender*) für die Aufnahme von einem oder mehreren *Versandstücken* und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung und Verladung während der *Beförderung* verwendet wird. Beispiele für *Umverpackungen* sind:

- a) eine Ladeplatte, wie eine Palette, auf die mehrere *Versandstücke* gestellt oder gestapelt werden und die durch Kunststoffband, Schrumpf- oder Dehnfolie oder andere geeignete Mittel gesichert werden, oder
- b) eine äussere Schutzverpackung wie eine *Kiste* oder ein *Verschlag*.

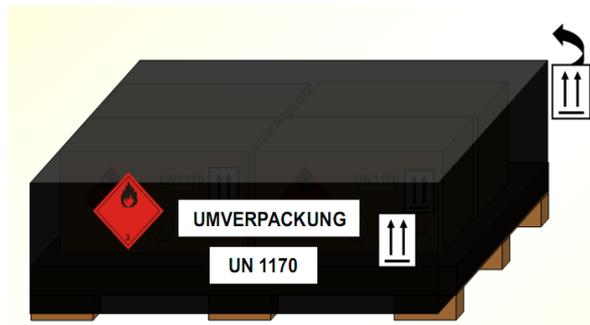
Kennzeichnung von Umverpackungen

Umverpackungen sind mit allen UN_Nummern, Gefahrzetteln und mit der Beschriftung „Umverpackung“ zu kennzeichnen, es sei denn alle Kennzeichen bleiben sichtbar.

Zusätzlich müssen Umverpackungen mit den Hinweisfeilen „Oben“ an zwei gegenüberliegenden Seiten gekennzeichnet werden, es sei denn die Hinweisfeile an den Versandstücken oder die Verschlüsse bleiben sichtbar.



Umverpackung mit Klarsichtfolie
Kennzeichen und Pfeile noch sichtbar



Umverpackung mit Schwarzfolie
Kennzeichen und Pfeile der Packstücke
nicht mehr sichtbar



Kiste als Umverpackung
Kennzeichen und UN-Nummern sichtbar
Verschlüsse der Packstücke sichtbar

Limitet Quantity (Versandstück in begrenzten Mengen)

Gefahrgüter, welche als Limited-Quantity versendet werden haben praktische keine bzw. sehr wenige ADR-Vorschriften. Im speziellen hat der Absender die folgenden Regeln einzuhalten:

- Mengengrenzen gemäss der Tabelle ADR 3.4.6
- Allgemeine Verpackungsvorgaben gemäss ADR Unterabschnitt 4.1.1. ff
- Zusammenpackregeln gemäss ADR Unterabschnitt 4.1.1.6
- Verwendung von Zusammengesetzten Verpackung nach ADR 3.4.4
- Max. 30 Kg Brutto in Zusammengesetzten Verpackungen
- Max. 20 Kg Brutto in Trays (Schrumpffolien)

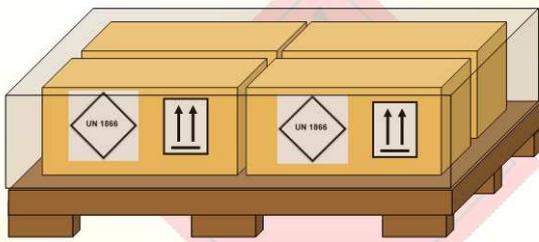
Kennzeichnungsvorschriften



- Auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100mm x 100mm
- Begrenzungslinie der Raute mindestens 2mm breit
- Zeichenhöhe der UN-Nummer mindestens 6mm
- Wenn die Größe des Versandstückes es erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessung haben

Mehrere solcher Versandstücke zusätzlich in Umverpackung:

- Auch die Umverpackung muss gekennzeichnet sein, es sei denn, die repräsentativen Kennzeichnungen aller in der Umverpackung enthaltenen Kennzeichnungen bleiben sichtbar.



Umverpackung mit Klarsichtfolie



Umverpackung mit Schwarzfolie

Nachstehende Tabelle listet die Vorschriften beim Transport innerhalb der Freigrenze und beim Transport, welcher unter LQ durchgeführt wird, auf.

Transport	Als begrenzte Menge LQ	In der Freimenge < 1000 Pkt
ADR – Ausweis	Nein	Nein
Fahrzeugausrüstung	Nein	Nein
Feuerlöscher	Nein	Mind. 2 kg (geprüft)
Schutzausr.Fahrzeugbesatzung	Nein	Nein
Beförderungspapier	Nein (ausg.Tunnelregelung)	Ja
Schriftl.Weisungen	Nein	Nein
Orangefarbene Tafeln	Nein	Nein
UN-Verpackungen	Nein	Ja
Gefahrzettel Verpackung	Ja (UN-Nummer oder LQ) weisser Grund oder aufge- druckt	Ja UN-Nummer und Gefah- zettel der Gefahrgutklassen (farbig)
Zusammenladeverbot	Nein	Ja
Getrenthaltegebot	Nein	Ja
Ladungssicherung	Ja	Ja
Alkoholverbot	Ja	Ja
Vorschriften Personenbef.	Nein	Nein
Tunnelvorschriften SDR	Ja	Ja

Tabelle der Freimengen nach 1.1.3.6 ADR – Klassenspezifisch (Stand ADR 2007)

Klasse	Stoffe oder Gegenstände	Kategorie	Maximum	Faktor
Alle	Ungereinigte leere Verpackungen, die gefährlichen Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben die unter die Beförderungskategorie 0 fallen	4	Unbegrenzt	0
	1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, 1.4L, UN 0190 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	1.1B bis 1.1J **, 1.2B bis 1.2J, 1.3C, 1.3G, 1.3H, 1.3J und 1.5D**	1	20	50
	**UN-Nr. 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332 und 0482	1	50	20
	1.4B bis 1.4G und 1.6N	2	333	3
	1.4S	4	Unbegrenzt	0
	Gruppen T, TC**, TO, TF, TOC und TFC	1	20	50
	Gruppe F	2	333	3
	Gruppen A und O	3	1000	1
	**UN 1005, UN 1017	1	50	20
	UN 3343 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die diesen Stoff enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III	3	1000	1
	UN 3221 bis 3224, UN 3231 bis 3240 sowie Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I	1	20	50
	UN 3225 bis 3230 sowie Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II und die nicht unter die Kategorie 4 fallen	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III und die nicht unter die Kategorie 4 fallen, UN 3473	3	1000	1
	UN 1331, 1345, 1944, 1945, 2254, 2623	4	Unbegrenzt	0
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I sowie leere ungereinigte Verpackungen die solche Stoffe enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III und die nicht unter die Kategorie 0, 2 oder 4 fallen	3	1000	1
	UN 1361 und UN 1362 der Verpackungsgruppe III	4	Unbegrenzt	0
	UN 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3 129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I, die aber nicht unter Kategorie 0 fallen	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II, die aber nicht unter Kategorie 0 fallen	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III, die aber nicht unter Kategorie 0 fallen	3	1000	1
	UN 2426 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III	3	1000	1
	UN 3101 bis 3104 und UN 3111 bis 3120	1	20	50
	UN 3105 bis 3110	2	333	3
	UN 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I, die aber nicht unter Kategorie 0 fallen	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II oder III	2	333	3
	UN 2814 und 2900 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	UN 3291 der Verpackungsgruppe II	2	333	3
	UN 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321, bis 3333 so wie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	UN 2908, 2909, 2910, 2911	4	Unbegrenzt	0
	UN 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN)	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II und die nicht in die Kategorie 4 fallen	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III sowie Gegenstände der UN-Nr. 2794, 2795, 2800 und 3028	3	1000	1
	UN 2315, 3151, 3152 sowie Geräte, die solche Stoffe enthalten, und ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	UN 3245 sowie Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II und die nicht unter die Kategorie 0 fallen	2	333	3
	UN 2990 und 3072 sowie Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III	3	1000	1
	UN 3268	4	Unbegrenzt	0

Werden Gefahrgüter befördert, die gemäss Tabelle 1.1.3.6 verschiedenen Kategorien angehören, in einer Beförderungseinheit befördert sind die »Gefahrgutpunkte« zu ermitteln. Dazu ist

a) die Menge der Gefahrgüter der Beförderungskategorie 1 = multipliziert mit 50
b) die Menge der Gefahrgüter der Beförderungskategorie 2 = multipliziert mit 3
c) die Menge der Gefahrgüter der Beförderungskategorie 3 = multipliziert mit 1
d) die Menge der Gefahrgüter mit dem Grenzwert 50 = multipliziert mit 20

Bei mehr als 1000 »Gefahrgutpunkte« in der Summe, ist die Freimenge überschritten.

»Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit« bedeutet:

a) Gegenstände = Bruttomasse in kg
b) Klasse 1 = Nettomasse des Explosivstoffes in kg
c) feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte und unter Druck gelöste Gase = Nettomasse in kg
d) flüssige Stoffe und verdichtete Gase = nominaler Fassungsraum (Inhalt) in Liter

Checkliste der Polizei

Gemäss der Strassenkontrollverordnung dürfen Gefahrgutkontrollen nur mittels dem offiziellen untenstehendem Kontrollblatt vorgenommen werden.

Prüfliste für Gefahrgutkontrollen gemäss Richtlinie 95/50/EG

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Kontrollort..... | 2. Datum..... | 3. Uhrzeit..... |
| 4. Nationalitätskennzeichen und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs | 5. Nationalitätskennzeichen und amtl. Kennzeichen des Anhängers/Sattelanhängers | |
| 6. Art des Fahrzeugs <input type="checkbox"/> LFW/PW <input type="checkbox"/> LW | <input type="checkbox"/> Anhänger <input type="checkbox"/> Sattelmotorfahrzeug | |
| 7. Unternehmen, das die Beförderung ausführt, Anschrift | | |
| 8. Staatsangehörigkeit | | |
| 9. Fahrer | 10. Beifahrer | |
| 11. Absender/Verlader, Anschrift, Beladeort ¹⁾ | | |
| 12. Empfänger, Anschrift, Entladeort ¹⁾ | | |
| 13. Gesamtmenge Gefahrgut je Beförderungseinheit | | |
| 14. Freigrenze nach Absatz 1.1.3.6 überschritten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| 15. Beförderung erfolgt in: | <input type="checkbox"/> Tankfahrzeug | <input type="checkbox"/> Tankcontainer |
| | <input type="checkbox"/> Batterie-Fahrzeug | <input type="checkbox"/> ortsbeweglichem Tank |
| | <input type="checkbox"/> Container | <input type="checkbox"/> MEGC |
| | <input type="checkbox"/> loser Schüttung | <input type="checkbox"/> Versandstücken |
| Mitzuführende Dokumentation: | | |
| 16. Beförderungs-/Begleitpapier(e) | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 17. Schriftliche Weisungen | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 18. Bilaterales Abkommen/Multilaterales Übereinkommen/
Einzelstaatliche Genehmigung | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 19. Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs/Tanks | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 20. Schulungsbescheinigung des Fahrers | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| Ladung: | | |
| 21. Gut zur Beförderung zugelassen | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 22. Beförderung in loser Schüttung | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 23. Beförderung in Tanks | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 24. Beförderung in Containern | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 25. Fahrzeugart zur Beförderung des Guts zugelassen | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 26. Zusammenladeverbot | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 27. Handhabung und Verstauung (2) | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 28. Entweichen des Gefahrgutes oder Beschädigung der Versandstücke (2) | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 29. UN-Nummern/Bezettelung der Versandstücke / UN-Verpackungscode (1) (2) | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 30. Kennzeichnung des Fahrzeugs und/oder des Containers | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 31. Grosszettel (Placards) für Beförderung in Tank oder loser Schüttung | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| Ausrüstung des Fahrzeugs: | | |
| 32. Handlampe für jedes Mitglied der Fzg-Besatzung | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 33. Mindestens ein Unterlegkeil je Fahrzeug | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 34. Zwei selbststehende Warnzeichen | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 35. Ein oder zwei Feuerlöschgeräte | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 36. Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 37. Ausrüstung gemäss schriftlichen Weisungen | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 38. Bemerkungen..... | | |
| 39. Personenbeförderungsverbot | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| SDR-Bestimmungen | | |
| 40. Alkoholverbot | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 41. Erhöhte Haftpflichtversicherung | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 42. Überholverbot im Tunnel | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 43. Signal „Verbot für Fz mit gefährlicher Ladung“ | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 44. Signal „Verbot für Fz mit wassergefährd. Ladung“ | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoss festgestellt <input type="checkbox"/> entfällt |
| 45. Uhrzeit / Kontrollende..... | | |
| | 46. Kontrollbehörde/PrüferIn | |

¹⁾ Bei Sammelladungen unter "Bemerkungen" präzisieren.

²⁾ Prüfung im Hinblick auf offensichtliche Verstösse.

(Stempel und Unterschrift)